

20 JAHRE

Im Jahr 2011 jährt sich die Beschlussfassung des Psychologengesetzes zum 20. Mal. Dieses Jubiläum erscheint uns für unseren Berufsstand bedeutend genug, um es im Laufe des Jahres mit einer Artikelserie zu begleiten.

Nach Christine Butschek, die auf Seiten des BÖP das Entstehen des PG wesentlich mitgestaltete, beschreibt nun Dr. Michael Kierein, der „juristische Autor“ des Psychologengesetzes, die Intentionen dieses Regelwerkes und gibt einen Ausblick auf die Eckpunkte, die im Rahmen einer anstehenden Novellierung des PG zu beachten sein werden, um die zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie berücksichtigen zu können.

Jubiläumsjahr 20 Jahre Psychologengesetz

20 Jahre Psychologengesetz

Michael Kierein

1. Rückschau

Das Bundesgesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (Psychologengesetz), reicht in seiner Entstehungsgeschichte weit zurück. So wurden bereits 1955 Gespräche über eine Regelung der psychologischen Berufsausübung begonnen.

1978 wurde ein vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeiteter Gesetzesentwurf im Rahmen eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens vorgestellt, der in seinen Auswirkungen allerdings auf dieses Stadium beschränkt blieb.

1989 wurde erneut ein Gesetzesentwurf, diesmal Bundeskanzleramt-Volksgesundheit, zur Begutachtung ausgesandt. Ziel war die Regelung des gesamten psychologischen Berufsstandes samt der Errichtung eines kammerähnlichen Selbstverwaltungskörpers, was von den Bundesländern jedoch aus kompetenzrechtlichen Erwägungen abgelehnt wurde. Diese verfassungsrechtliche Ausgangslage führte dazu, dass sich eine neuerliche Gesetzesinitiative ausschließlich auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ stützen sollte, um dadurch zumindest die psychologische Berufsausübung mit (psychisch) kranken Menschen aber auch mit Aufgaben der Gesundheitsvorsorge rechtlich abzusichern.

2. Das Konzept des Psychologengesetzes

Das Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, das seit 1. Jänner 1991 in Kraft ist, regelt zunächst die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ für Universitätsabsolventen der Studienrichtung Psychologie und sichert damit einen Titel- und Bezeichnungsvorbehalt für die gesamte Berufsgruppe.

Zentral für die Berufsausübung von klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen ist die Schaffung einer Berechtigung, eigenverantwortlich handeln zu dürfen, unabhängig, ob freiberuflich oder angestellt. Der Gesetzgeber verzichtet dabei auf jegliche Anordnungsbefugnis durch Dritte.

Das Berufsbild der klinischen PsychologInnen umfasst im Wesentlichen die Diagnostik, Erforschung und Behebung von krankheitsfördernden psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Störungen, die von seelischen, körperlichen, sozialen, ökologischen und sonstigen Faktoren verursacht werden sowie die klinisch-psychologische Behandlung als Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden von Einzelpersonen und Gruppen. Darunter fallen alle wissenschaftlich-psychologischen Methoden, die dazu dienen, Krankheiten zu vermeiden, Leidenszustände zu lindern